

**Gutachten zu dem Gesetz der Bundesrepublik Deutschland
vom 3. August 1967 (BGBl. S. 839) zur Ergänzung des Gesetzes
zur Änderung von Vorschriften des Fideikommiß- und Stiftungsrechts
vom 28. Dezember 1950 (BGBl. S. 820)**

Der westdeutsche Bundestag hat am 3. August 1967 ein Gesetz beschlossen, durch das dem Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Fideikommiß- und Stiftungsrechts vom 28. Dezember 1950 ein § 2 a eingefügt wird, der folgenden Wortlaut hat:

„Hat eine nach deutschen Rechtsvorschriften gebildete Stiftung des bürgerlichen Rechts am 8. Mai 1945 ihren Sitz außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes gehabt und hat sie im Geltungsgebiet dieses Gesetzes Vermögensgegenstände, so kann die sachlich zuständige oberste Landesbehörde des Landes, in dem sich Vermögensgegenstände befinden, die Aufsichtsbefugnisse ausüben. Sie kann hierbei alle Maßnahmen treffen, die sie für notwendig hält, um die Stiftung aufrechtzuerhalten oder fortzusetzen. Insbesondere kann sie den Sitz der Stiftung verlegen, ohne an Bestimmungen der Satzung gebunden zu sein. Die oberste Landesbehörde kann die Ausübung der Befugnisse auf eine andere Behörde übertragen.“

Zugleich werden Maßnahmen, wie sie in diesem § 2 a vorgesehen sind, soweit sie vor Inkrafttreten des Gesetzes getroffen wurden, rückwirkend für wirksam erklärt.

Die Unterzeichneten Rechtswissenschaftler sind nach eingehender Prüfung der möglichen Wirkungen des vorstehend genannten Gesetzes zu dem Ergebnis gelangt, daß dieses Gesetz der Bundesrepublik Deutschland eindeutig im Widerspruch zum geltenden Völkerrecht steht, grundlegende Prinzipien des Völkerrechts verletzt.

Sie stützen sich dabei auf die folgenden Überlegungen:

I

1. Der Kreis der Stiftungen, die von dem westdeutschen Gesetz vom 3. August 1967 erfaßt werden sollen, wird durch drei Kriterien bestimmt.

Erstens sollen sie bereits vor dem 8. Mai 1945 entstanden sein, und zwar, wie es in dem Gesetz heißt, nach „deutschen Rechtsvorschriften“.

Zunächst ist hieran zu beachten, daß der maßgebende Zeitraum für die Gründung der zu erfassenden Stiftungen lediglich durch einen Endpunkt bestimmt wird. Es soll genügen, daß die Stiftungen irgendwann vor dem 8. Mai 1945 ihre Existenz begonnen haben.

Mit dem Terminus „deutsche Rechtsvorschriften“ werden Rechtsnormen erfaßt, die auf dem Territorium des ehemaligen Deutschen Reiches in Gestalt von Reichs- oder Landesrecht zu irgendeiner Zeit vor dem 8. Mai 1945 gegolten haben, sowie das Recht aller deutschen staatlichen Gebilde vor 1871, wobei der Begriff immer unklarer wird, je weiter man in die Vergangenheit zurückgeht.

In Westdeutschland wird von offizieller Seite sogar der politisch und juristisch unannehmbare Versuch gemacht, unter „deutschen Rechtsvorschriften“ auch jenes Recht zu verstehen, das in den von Hitlerdeutschland zu irgendeiner Zeit völkerrechtswidrig annektierten Gebieten eingeführt wurde oder kraft „Reichsgesetzes“ fortgegolten hat.

Den Beweis hierfür liefert u. a. das westdeutsche Gesetz zur Ergänzung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts, des Handelsrechts 819 und des Strafrechts vom 7. August 1952 (BGBl. I S. 407), dem zu entnehmen